

(b) Any Second World War slave labor victim, or heir of a Second World War slave labor victim, Second World War forced labor victim, or heir of a Second World War forced labor victim, may bring an action to recover compensation for labor performed as a Second World War slave labor victim or Second World War forced labor victim from any entity or successor in interest thereof, for whom that labor was performed, either directly or through a subsidiary or affiliate. That action may be brought in a superior court of this state, which court shall have jurisdiction over that action until its completion or resolution.

(c) Any action brought under this section shall not be dismissed for failure to comply with the applicable statute of

limitation, if the action is commenced on or before December 31, 2010.

Sec. 5. This act is an urgency statute necessary for the immediate preservation of the public peace, health, or safety within the meaning of Article IV of the Constitution and shall go into immediate effect. The facts constituting the necessity are:

In order to provide just compensation to aging Second World War slave labor victims and Second World War forced labor victims, it is necessary that this act take effect immediately.

[...]

Mitteilungen

Stefan Albrecht Riesenfeld (1909–1999)

Am 17. Februar 1999 ist Stefan Albrecht Riesenfeld im Alter von 90 Jahren gestorben; auch bei ihm, der nichts Geringeres als eine transatlantische, ja sogar weltweite Institution gewesen und als solche unersetzlich ist, hat die Natur schmerzlicher Weise keine Ausnahme gemacht. Die äußeren Lebensdaten sind vielfach erzählt – etwa 1983 in seiner Festschrift „Ius Inter Nationes“ von Kegel, oder in dem von H.-P. Ackmann verfassten Nachruf in dem DAJV-Newsletter 99, 25 f. –, so daß es genügt, sie hier nur kurz noch einmal in Erinnerung zu rufen. Am 8. Juni 1908 in der „Genie-Schmiede“ Breslau geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen, besuchte er häufig mit seiner Mutter zusammen deren Heimatstadt Berlin und genoß das dortige Großstadtleben. Den Nachmittagstees im Adlon etwa oder Claire Waldoffs Auftritte vergaß er nie; deren Lieder rezitierte er noch bei unserem letzten Zusammentreffen im November 1998. Riesenfeld studierte Jura (der Plural dieses Wortes ist hier bewußt gewählt) in München, Berlin und Breslau; in Berlin nahm er überdies noch an einem Seminar bei Albert Einstein teil. Nach Abschluß seiner den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betreffenden Dissertation in Breslau und im Zuge seiner Vorbereitung auf die angestrebte Habilitation kam ihm, der ein Enkel jüdischer Großeltern war und dem daher die Nationalsozialisten die angestrebte Karriere zunichte gemacht hätten, der Zufall zu Hilfe, da er bei einem Telefonat zugegen war, in dem ein Mailänder Kollege seinen Doktorvater Schmidt-Rimpler nach einem potentiellen Assistenten fragte: Riesenfeld deutete stumm, aber nachdrücklich auf sich selbst – und ging nach Mailand. Dort promovierte er über ein Thema des italienischen Handelsrechts.

Aber auch hier konnte er nicht bleiben, und so ging er über den Atlantik nach Berkeley, wo er ein weiteres Recht erlernte, und später nach Harvard, wo er bei Professor Frankfurter eine große Arbeit über das französische Verwaltungsrecht schrieb. Mit diesem Lehrer begann Riesenfelds Wirkungsgeschichte; denn ihm erläuterte er Dulckeits Lehre von der Verdinglichung obligatorischer Rechte, die durch den späteren Richter Frankfurter als „reification“ Eingang in die amerikanische Rechtsdogmatik fand. Riesenfelds juristischer Werdegang führte ihn sodann an die University of Minnesota und 1952 zurück nach Berkeley, wo er buchstäblich bis zum letzten Tag seines Lebens als Lehrer, Forscher und Berater in persönlichen wie offiziellen, in kleinen wie großen, in nationalen wie internationalen Fragen wirkte.

All diese äußeren Daten spiegeln ein ungeheuer bewegtes Leben wider – vergleichbar nur mit den Viten der anderen, von Buxbaum stolz-zusammenfassend als „Weimar-Gang“ bezeichneten Kollegen (Kuttner, Kessler, Daube) –, das aus den Schrecken, dem Horror und den Wirrnissen dieses Jahrhunderts ein schier unvorstellbares Optimum her-

ausgeholt hat: eine Mischung von deutscher Tiefgründigkeit und amerikanischen Weit- und Weltläufigkeit, die ihresgleichen sonst nicht mehr hat. Angesichts der mit einem solchen Leben verbundenen Prüfungen und Herausforderungen, oder vielmehr angesichts des Umstandes, daß er sie alle bestanden hat – und dann auch noch derart bravourös, war es zwangsläufig, daß aus Riesenfeld derjenige wurde, den man als Experten für – schlicht und ergreifend – das Recht bezeichnen konnte – ja mußte.

Die wahre Größe Riesenfelds kommt aber gar nicht so sehr in solchen Daten zum Ausdruck – d. h. also etwa in seiner Beteiligung an der Herrenchiemseer Grundgesetzgebung, in seiner Verfasserschaft des Truppenstatuts, in seiner Eigenschaft als Berater einer Vielzahl US-amerikanischer Präsidenten, in seiner Beteiligung an der Insolvenzrechtsreform, usw., usw. Seine besondere Größe lag vielmehr im Stillen. Sie gab sich zu erkennen etwa dann, wenn seine Kollegen (im Laufe der Zeit war es einer nach dem anderen) davon berichteten, daß Riesenfeld ihnen einen wichtigen Rat gegeben hatte. Das betraf nicht etwa Juristisches, sondern höchst private Angelegenheiten, und man erfuhr davon nicht etwa durch ihn, sondern von den Kollegen. Er war eben nicht nur der juristische Gigant, er war auch – und vor allem – der lebensweise, kluge, mit den Tücken des Menschlichen nur allzu vertraute und daher vertrauenerweckende Zuhörer und Ratgeber. Dabei war er von einer Bescheidenheit, die fast hin bis zur Unsicherheit oder gar Ängstlichkeit reichte. Er selbst deutete das an, als er auf dem zur Feier seines neunzigsten Geburtstages in Berkeley veranstalteten Festessen als Erklärung dafür, warum er sich so in das Recht eingearbeitet habe, angab: „I am not very self-confident“.

Weder den Studenten noch den Kollegen gegenüber war Riesenfeld der große „Über-Professor“. Seine gefürchtete, sogar von der New York Times in ihrem Nachruf am 13. März 1999 angesprochene Schärfe war nämlich keinesfalls Ausdruck überheblicher Arroganz, sondern der seiner kompromißlosen Einstellung, einen jeden ernst nehmen zu wollen. Das zeigt sich insbesondere an denen, die durch diese Mangel durchgegangen sind: Die unüberschaubare Menge seiner Schüler in aller Welt dokumentiert den ebenso bleibenden wie nachhaltigen Eindruck, den Riesenfeld bei ihnen hinterlassen hat; wo immer man einem von ihnen begegnet, werden nämlich sofort Anekdoten über den gemeinsamen Lehrer in großer Ausführlichkeit und liebevoller Bewunderung erzählt.

Zeichen seiner Größe war es schließlich, daß er Deutschland in dieser einzigartigen Weise die Treue hielt – er verdammt niemanden wegen seines Verhaltens in der Nazi-Zeit („wer weiß, wie ich mich verhalten hätte“), es sei denn, dieser hatte ein Leben auf dem Gewissen.

Martin Luther übersetzt an einer Stelle der Bibel das lateinische „plenus vitae“ mit dem wunderbaren, tröstenden und stimmungreichen Wort „lebensatt“. Auf Riesenfeld paßt es einzigartig: Er starb alt und lebensatt. Er war, wie sein Schüler Jan Dalhuisen auf der Fakultäts-trauerfeier am 17. März 1999 zu Recht sagte, nicht sentimental, sondern nahm das Leben, wie es kam. Er war bei seiner erwähnten Geburtstagsfeier von seinem Leiden gezeichnet, und doch verließ er die Veranstal-

tung vorzeitig, um ein affidavit fertigzustellen. Im November war er rüstiger denn je, weil ein neues Medikament entwickelt worden war, das ihm sichtlich half, weiter wie gehabt zu forschen, zu lehren und zu schreiben. Am Vortag seines Todes beendete er die Korrekturen seiner am Law College Hastings gestellten exams. Luther muß einen wie Riesenfeld gekannt haben, als er jenes Wort erfand.

Christoph G. Paulus, Berlin

Prozeßaufrechnung und Föderalismus in Italien Tagung der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung in Celle

Am 7. und 8. Mai 1999 fand die Arbeitstagung und Mitgliederversammlung der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen¹ in Celle statt. Für die Tagung stellte die Präsidentin des OLG Celle, Helga Oltrogge, den Plenarsaal ihres Gerichtes – das, im klassizistischen Stil errichtet, Anlehnungen an die Formen des Palazzo Strozzi in Florenz zeigt – zur Verfügung.

Im wissenschaftlichen Teil der Tagung befaßte sich die Vereinigung mit einem prozeßrechtlichen und – nach langer Zeit einmal wieder – mit einem öffentlichrechtlichen Thema: Dr. Martin Gebauer (Heidelberg) trug vor über Probleme der Aufrechnung gegen und/oder mit einer italienischen Forderung vor deutschen Gerichten². Dr. Jens Woelke (Bozen) „erzählte“ die unendliche Geschichte des Föderalismus in Verfassungsreformvorhaben in Italien³. Beiden Vorträgen folgte eine lebhaft Diskussion. Im folgenden soll der Inhalt der beiden Referate in Grundzügen wiedergegeben werden. Da für die Leserinnen und Leser der IPRax das (international-) verfahrensrechtliche Thema von besonderem Interesse sein dürfte, soll zu diesem Referat auch die Diskussion nachgezeichnet werden.

Gebauer behandelte in dem ersten Vortrag im wesentlichen die drei Problemkreise des Aufrechnungsstatuts, der Aufrechnung im italienischen materiellen Recht und der Entscheidungszuständigkeit der deutschen Gerichte. Hinsichtlich des Aufrechnungsstatuts vertrat er die in Rechtsprechung und Literatur überwiegende Theorie vom Hauptforderungsstatut. In seinem Überblick zum italienischen Aufrechnungsrecht stellte er die drei Formen der Aufrechnung (compensazione legale/Legalkompensation; compensazione giudiziale/gerichtliche Aufrechnung; compensazione volontaria/einvernehmliche Aufrechnung) dar und wies auf Voraussetzungen, die dem deutschen Recht der Aufrechnung fremd sind⁴, und die Anwendungsschwierigkeiten für deutsche Gerichte hin. Im dritten, kompetenzrechtlichen Teil beschäftigte er sich mit den Fragen der Auslegung von Gerichtsstandsvereinbarungen als Aufrechnungsverbot und der allgemeinen Entscheidungszuständigkeit deutscher Gerichte für die Gegenforderung. Er vertrat die Auffassung, daß die Gerichtsstandsvereinbarung im Zweifel nicht als vertragliches Aufrechnungsverbot auszulegen sei und daß deutsche Gerichte über die zur Aufrechnung gestellte Forderung auch dann entscheiden können, wenn ihnen bei klageweiser Geltendmachung derselben Forderung die internationale Zuständigkeit fehlen würde.

Im Anschluß an den Vortrag fand eine rege Diskussion statt. Neben allgemeinen Verständnisfragen kamen im wesentlichen drei Fragenkreise zur Sprache: Anwendung von §§ 145 Abs. 3, 302 ZPO als Mittel zur Vermeidung von Prozeßverschleppung durch Aufrechnung mit/gegen ausländische Forderungen, Lehre vom Streitgegenstand bei Prozeßaufrechnung und exorbitante Gerichtsstände des nationalen Rechts als Kompetenztitel für die Kognitionsbefugnis nationaler Gerichte nach der Danvaern-Entscheidung des EuGH⁵.

Die §§ 145 Abs. 3, 302 ZPO hatte der Referent in seinem Vortrag im Zusammenhang mit der Vornahme der italienischen „compensazione giudiziale“ (gerichtliche Aufrechnung) nach Art. 1243 Abs. 2 codice civile erwähnt, als er vortrug, die deutschen Gerichte sollten mit der Verweigerung der Durchführung mangels „leichter und schneller Feststellbarkeit der Forderung“⁶ zurückhaltend sein, da ihnen das deut-

sche Prozeßrecht mit §§ 145 Abs. 3, 302 ZPO Mittel an die Hand gebe, um eine Prozeßverschleppung zu vermeiden⁷. Die Diskussion – Puskajler (München) hatte Bedenken hinsichtlich der Durchführbarkeit des Vorschlags in der gerichtlichen Praxis geäußert – gab dem Referenten die Gelegenheit zu unterstreichen, daß er den Einsatz dieser Mittel durch die Gerichte nicht für den Regelfall, sondern nur als ultima ratio befürwortete; den Regelfall müsse die Zulassung der Aufrechnung bilden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Trennbarkeit der Verfahren fragte Sterzenbach (München) nach dem Grund für die materiellrechtliche Qualifikation des Art. 1243 Abs. 2 codice civile, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Vorschrift im italienischen Kollisionsrecht prozeßrechtlich qualifiziert wird. Auch ihn überzeugte der Hinweis des Referenten auf die Anwendbarkeit von §§ 145 Abs. 3, 302 ZPO⁸ nicht. Der Referent verteidigte seine Ansicht mit dem Hinweis darauf, daß die Alternative, also die prozessuale Qualifikation, Rechtsverweigerung bedeuten könne, und erläuterte Einzelheiten zu seinem Lösungsvorschlag. Kronke (Rom/Heidelberg) gab seine Sympathie für die Lösung des Referenten kund und unterstützte ihn mit dem Hinweis auf die in der Literatur vertretene Ansicht, auf prozeßrechtliche Fragen sei nicht immer die lex fori anzuwenden.

Die von Puskajler angeregte Diskussion über die Lehre vom Streitgegenstand im Zusammenhang mit Prozeßaufrechnungen führte zu dem Ergebnis, daß im deutschen Recht bei Aufrechnungserklärung im Prozeß über die Gegenforderung zwar rechtskräftig entschieden wird, dennoch Rechtshängigkeit nicht eintritt – dies in Fällen mit Auslandsberührung ebenso wie in solchen ohne. Aus der Runde der Diskussteilnehmer kam der Hinweis, daß diese Frage im italienischen Recht anders beurteilt wird.

Mit Bezug auf die kompetenzrechtlichen Ausführungen des Referenten stellte Hausmann (Konstanz) die schwierige Frage nach der Anwendbarkeit des exorbitanten Gerichtsstandes des § 23 ZPO (Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ) für die Entscheidungszuständigkeit deutscher Gerichte hinsichtlich der Gegenforderung nach der Danvaern-Entscheidung des EuGH⁹. Die Diskussion endete mit der Einschätzung, daß trotz der Entscheidung des EuGH, Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ gelte für die Aufrechnung

- 1 Neue Anschrift der Vereinigung (nach Ausscheiden von Prof. Dr. Herbert Kronke aus dem Amt des Generalsekretärs): DIJV, Generalsekretär Prof. Dr. Peter Kindler, Juristische Fakultät, Universität Bochum, 44780 Bochum.
- 2 Der Titel des Vortrags lautete „Prozeßaufrechnung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr“.
- 3 Der Titel dieses Vortrags lautete „Föderalismus in der italienischen Verfassungsreform – eine unendliche Geschichte?“.
- 4 Liquidität der Forderung bei der Legalkompensation und leichte und schnelle Feststellbarkeit der Forderung bei Aufrechnung durch richterlichen Gestaltungsakt.
- 5 EuGH, 13. 7. 1995, Rs. C 341/93, IPRax 1998, 114.
- 6 Vgl. oben Fn. 4.
- 7 Die Vermeidung der Prozeßverschleppung hatte der Referent in seinem Vortrag als das Ziel des materiellrechtlichen Erfordernisses der „leichten und schnellen Durchsetzbarkeit“ hervorgehoben.
- 8 Vgl. hierzu die Ausführungen zu dem ersten Diskussionsbeitrag, in denen die diesbezügliche Äußerung des Vortragenden referiert wird.
- 9 EuGH, 13. 7. 1995, Rs. C 341/93, IPRax 1998, 114.